



Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

Hypothekendarlehen

Gesamtemissionsvolumen

EUR 2.000.000.000,00

10. April 2006

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-------|---|----|
| I. | ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS | 3 |
| 1. | Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin | 3 |
| 2. | Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane..... | 4 |
| 3. | Zusammenfassung der Finanzinformationen | 5 |
| 4. | Zusammenfassung der Risikofaktoren..... | 7 |
| 5. | Einzelheiten zum Wertpapierangebot | 8 |
| II. | MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN..... | 10 |
| III. | MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN | 12 |
| 1. | Schuldverschreibungen und ihre Funktionsweise | 12 |
| 2. | Verzinsung | 13 |
| 3. | Zinsänderungsrisiko | 14 |
| 4. | Laufzeit | 14 |
| 5. | Handel in den Pfandbriefen..... | 15 |
| 6. | Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte | 15 |
| 7. | Inanspruchnahme von Kredit | 15 |
| IV. | VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT | 16 |
| V. | WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN..... | 17 |
| VI. | ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU PFANDBRIEFEN..... | 18 |
| 1. | Pfandbriefgesetz | 18 |
| 2. | Pfandbriefgeschäft der Hamburger Sparkasse AG | 19 |
| VII. | WESENTLICHE ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN..... | 21 |
| VIII. | ZINSAHLUNGSSZENARIEN/BEISPIELRECHNUNGEN | 25 |
| IX. | EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR PFANDBRIEFE | 26 |

Verweisliste:

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin der Wertpapiere (Seite 17: V. Wesentliche Angaben zur Emittentin) wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 10. April 2006 verwiesen. Das Registrierungsformular wurde durch Bekanntmachungsanzeige in der Börsenzeitung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg veröffentlicht.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, daß vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozeßbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, daß die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden kann, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die Hamburger Sparkasse AG (nachfolgend "Haspa" genannt) ist eine Aktiengesellschaft des deutschen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hamburg und ist im Handelsregister unter Amtsgericht Hamburg HRB 80 691 eingetragen. Sie wurde unter der Firma Zweite Hammonia Verwaltungs-Aktiengesellschaft durch Errichtung der Satzung am 15. Juni 2001 und Eintragung in das Handelsregister am 11. Juli 2001 gegründet.

Die Gesellschaft hat nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags vom 17. April 2003 sowie der Zustimmungsbeschlüsse ihrer Hauptversammlung vom 12. Mai 2003 und des Kuratoriums sowie Verwaltungsrates des übertragenden Rechtsträgers vom 16. April 2003 Teile des Vermögens der Hamburger Sparkasse mit Sitz in Hamburg (AG Hamburg HRA 43 831) als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung übernommen. Die Ausgliederung ist mit der Eintragung auf dem Registerblatt des übertragenden Rechtsträgers am 16. Juni 2003 wirksam geworden. Handelsrechtlich ist die Ausgliederung zum 1. Januar 2003 wirksam geworden. Die Haspa führt das Bankgeschäft der bisherigen Hamburger Sparkasse unverändert fort, während die juristische Person alten hamburgischen Rechts mit Wirksamwerden der Ausgliederung, nunmehr firmierend als „Haspa Finanzholding“ als geschäftsführende Holding an der Spitze der Haspa-Gruppe steht.

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen und sonstigen Dienstleistungen; ausgenommen hiervon ist das Investmentgeschäft gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin umfaßt zudem das Betreiben des Hypothekendarlehenbriefgeschäftes gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Pfandbriefgesetzes ("PfandBG").

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Haspa liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg. Im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben erbringt die Haspa geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen vornehmlich im Retail-Banking nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes.

2. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Das höchste Organ der Haspa ist ihre Hauptversammlung. Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über Satzungsänderungen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Haspa. Die Haspa wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind über die Geschäftsadresse der Haspa zu erreichen.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands, bestellt die Vorstandsmitglieder, stimmt in den von Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen der Gewährung von Krediten zu und wirkt bei allen wichtigen Geschäftsentscheidungen mit. Die Aufsichtsratsmitglieder sind über die Geschäftsadresse der Haspa zu erreichen.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Dr. Karl-Joachim Dreyer (Sprecher des Vorstands); Herr Dr. Friedhelm Steinberg (Stellvertretender Sprecher des Vorstands); Herr Dr. Wolfgang Botschatzke; Herr Dr. Harald Vogelsang und Herr Jörg Wohlers (Stellvertretendes Vorstandsmitglied).

3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

Jahresbilanz der Hamburger Sparkasse AG

| Aktiva | | 2005 | 2004 |
|---|-----------|-------------------|-------------------|
| alle Betragangaben in T € | | | |
| 1 Barreserve | | | |
| a) Kassenbestand | | 186.728 | 193.456 |
| b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank | | 219.146 | 55.243 |
| | | 405.874 | 248.699 |
| 2 Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind | | | |
| a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen | | - | - |
| b) Wechsel | | - | - |
| | | - | - |
| 3 Forderungen an Kreditinstitute | | | |
| a) täglich fällig | | 113.013 | 1.068.881 |
| b) andere Forderungen | | 4.053.139 | 3.222.194 |
| | | 4.166.152 | 4.291.075 |
| 4 Forderungen an Kunden | | 22.262.750 | 22.385.690 |
| darunter: | | | |
| durch Grundpfandrechte gesichert | 4.919.814 | | (4.869.295) |
| Kommunalkredite | 81.790 | | (143.986) |
| 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | | | |
| a) Geldmarktpapiere | | | |
| aa) von öffentlichen Emittenten | | - | - |
| darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank | - | | (-) |
| ab) von anderen Emittenten | | - | - |
| darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank | - | | (-) |
| | | - | - |
| b) Anleihen und Schuldverschreibungen | | | |
| ba) von öffentlichen Emittenten | | 416.673 | 294.714 |
| darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank | 416.286 | | (294.109) |
| bb) von anderen Emittenten | | 1.105.892 | 1.282.325 |
| darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank | 1.105.054 | | (1.257.080) |
| | | 1.522.565 | 1.577.039 |
| c) eigene Schuldverschreibungen | | 152.887 | 118.016 |
| Nennbetrag | 147.875 | | (112.492) |
| | | 1.675.452 | 1.695.055 |
| 6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | | 3.117.911 | 2.479.612 |
| 7 Beteiligungen | | 34.165 | 34.541 |
| darunter: | | | |
| an Kreditinstituten | 2.961 | | (2.961) |
| an Finanzdienstleistungsinstituten | - | | (-) |
| 8 Anteile an verbundenen Unternehmen | | 8.866 | 8.901 |
| darunter: | | | |
| an Kreditinstituten | - | | (-) |
| an Finanzdienstleistungsinstituten | - | | (-) |
| 9 Treuhandvermögen | | 2.968 | 3.732 |
| darunter: Treuhandkredite | 2.968 | | (3.732) |
| 10 Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch | | - | - |
| 11 Immaterielle Anlagewerte | | 8.370 | 8.260 |
| 12 Sachanlagen | | 61.491 | 65.253 |
| 13 Sonstige Vermögensgegenstände | | 28.903 | 34.039 |
| 14 Rechnungsabgrenzungsposten | | 11.781 | 15.533 |
| Summe der Aktiva | | 31.784.683 | 31.270.390 |

Passiva

| alle Betragsangaben in T € | 2005 | 2004 |
|---|-------------------|-------------------|
| 1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | |
| a) täglich fällig | 78.824 | 323.403 |
| b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist | 4.764.367 | 3.916.062 |
| | 4.843.191 | 4.239.465 |
| 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | | |
| a) Spareinlagen | | |
| aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten | 6.925.528 | 7.011.457 |
| ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten | 40.198 | 49.549 |
| | 6.965.726 | 7.061.006 |
| b) andere Verbindlichkeiten | | |
| ba) täglich fällig | 5.811.262 | 5.341.282 |
| bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist | 8.262.425 | 8.545.101 |
| | 14.073.687 | 13.886.383 |
| | 21.039.413 | 20.947.389 |
| 3 Verbriefte Verbindlichkeiten | | |
| a) begebene Schuldverschreibungen | 3.290.030 | 3.488.283 |
| b) andere verbiefte Verbindlichkeiten | - | - |
| | 3.290.030 | 3.488.283 |
| darunter: | | |
| Geldmarktpapiere | - | (-) |
| eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf | - | (-) |
| 4 Treuhandverbindlichkeiten | | |
| darunter: Treuhandkredite | 2.968 | (3.732) |
| 5 Sonstige Verbindlichkeiten | 42.527 | 66.777 |
| 6 Rechnungsabgrenzungsposten | 61.339 | 72.721 |
| 7 Rückstellungen | | |
| a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 435.999 | 430.279 |
| b) Steuerrückstellungen | 55.650 | 15.906 |
| c) andere Rückstellungen | 98.066 | 129.735 |
| | 589.715 | 575.920 |
| 8 Sonderposten mit Rücklageanteil | - | - |
| 9 Nachrangige Verbindlichkeiten | 370.000 | 370.000 |
| 10 Genussschaftskapital | - | - |
| darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig | - | (-) |
| 11 Eigenkapital | | |
| a) gezeichnetes Kapital | 1.000.000 | 1.000.000 |
| b) Kapitalrücklage | 380.000 | 380.000 |
| c) Gewinnrücklagen | | |
| ca) gesetzliche Rücklage | - | - |
| cb) Rücklage für eigene Anteile | - | - |
| cc) satzungsmäßige Rücklagen | - | - |
| cd) andere Gewinnrücklagen | 55.000 | 25.000 |
| | 55.000 | 25.000 |
| d) Bilanzgewinn | 110.500 | 101.103 |
| | 1.545.500 | 1.506.103 |
| Summe der Passiva | 31.784.683 | 31.270.390 |
| 1 Eventualverbindlichkeiten | | |
| a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln | - | - |
| b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen | 343.382 | 357.262 |
| c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten | - | - |
| | 343.382 | 357.262 |
| 2 Andere Verpflichtungen | | |
| a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften | - | - |
| b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen | - | - |
| c) Unwiderrufliche Kreditzusagen | 918.826 | 762.808 |
| | 918.826 | 762.808 |

Prüfung der Finanzinformationen

Die Jahresabschlüsse der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg, die Lageberichte sowie die Kapitalflußrechnung wurden für die Geschäftsjahre 2004 und 2005 von der Prüfungsstelle des HANSEATISCHEN SPARKASSEN- UND GIROVERBANDES, Überseering 4, 22297 Hamburg, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

4. Zusammenfassung der Risikofaktoren

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Inhaber von Schuldverschreibungen können möglicherweise dem Risiko nicht ausreichender Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen im allgemeinen ausgesetzt sein.

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Hypothekendarlehen sind gedeckte Schuldverschreibungen auf Grund erworbener Grundpfandrechte. Die emittierten Darlehen sind zu jeder Zeit in gleicher Höhe durch Grundpfandrechte von mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt. Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie an den Zinszahltagen einen in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu beziehen. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-

Sammelverwahrer hinterlegten Globalurkunde, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind.

Bei einer Anlage in Pfandbriefen ist zu beachten, daß der wirtschaftliche Wert der Pfandbriefe während ihrer Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Pfandbriefe und der Höhe der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität des Emittenten und das allgemeine Zinsniveau. **Bitte beachten Sie, daß die Pfandbriefe aus diesem Grunde während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennwert der Pfandbriefe liegt.**

Die Pfandbriefe werden mit Ausnahme von Nullkupon-Pfandbriefen verzinst, das heißt, daß an bestimmten Zinszahltagen für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt wird, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrages der Pfandbriefe und des in Prozent per annum (pro Jahr) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Bitte beachten Sie, daß bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von 0 annehmen kann und Sie somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhalten. **Bitte beachten Sie ferner, daß bei Nullkupon-Pfandbriefen keine periodischen Zinszahlungen auf die Pfandbriefe erfolgen.**

Ein Investment in Pfandbriefen, die einen festen Zinssatz haben, birgt das Risiko, daß spätere Änderungen des Marktzinses möglicherweise den Wert der Pfandbriefe negativ beeinflussen. Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Pfandbriefe führen.

Die Pfandbriefe haben die in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen genannte Laufzeit. Die Laufzeit beeinflusst den Wert der Pfandbriefe. Insbesondere reagieren Pfandbriefe mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Sofern in den endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Pfandbriefe zu bestimmten in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen festgelegten Terminen durch Kündigung vorzeitig fällig stellen. Ferner können die Pfandbriefe eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Pfandbriefe vorsieht. **In einem solchen Fall bestehen Zinsansprüche der Anleger regelmäßig nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Pfandbriefe.**

5. Einzelheiten zum Wertpapierangebot

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Pfandbriefe sind den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu

entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft.

Dieser Basisprospekt und die jeweils hierzu ergehenden endgültigen Angebotsbedingungen werden bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz / Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt und die jeweils hierzu ergehenden endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der Emittentin unter www.haspa.de abrufbar.

II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, daß die Hamburger Sparkasse AG (nachfolgend "Emittentin" oder "Haspa" genannt) ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Bitte beachten Sie auch, daß sich die Bonität der Emittentin aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern kann. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Bonität beschreibt die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit eines Emittenten. Sie ist ausschlaggebend für die Sicherheit einer Anleihe. Die Schuldnerbonität ist darum ein sehr entscheidendes Kriterium für die Anlageentscheidung. Internationale Ratingagenturen überprüfen regelmäßig die Bonität von Schuldnern. Die Rating-Agentur Moody's Investors Service hat den Mitgliedern des Haftungsverbundes der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der auch die Hamburger Sparkasse AG gehört, ein Gruppen-Rating in Form eines Rating - Floors mit der Note A1 erteilt.¹

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

¹ Der Rating-Floor für die Gruppe ist eine Rating-Untergrenze und bringt zum Ausdruck, daß Moody's die Bonität jedes Mitglieds der Gruppe mindestens mit A1 bewertet. Die von Moody's erteilten langfristigen Ratings für Emittenten reichen von Aaa (beste Note) bis C (schlechteste Note). Die Note A1 bedeutet in der Bewertung eine gute Zahlungsfähigkeit.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Pfandbriefen sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Pfandbriefen entschließen.

Niemand sollte in Pfandbriefen handeln, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Transaktion zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewußt zu sein. Jeder potentielle Käufer von Pfandbriefen sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Pfandbriefen geeignet erscheint.

1. Schuldverschreibungen und ihre Funktionsweise

Hypothekendarlehen sind gedeckte Schuldverschreibungen auf Grund erworbener Grundpfandrechte. Die emittierten Darlehen sind zu jeder Zeit in gleicher Höhe durch Grundpfandrechte von mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt. Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie an den Zinszahltagen einen in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu beziehen. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Globalurkunde, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen ist hingegen gemäß den Anleihebedingungen ausgeschlossen.

Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag (**zu pari = 100%**), **über pari** oder **unter pari** ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, daß bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (= Disagio) bzw. ein Aufschlag (= Agio) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nennbetrag unter- bzw. überschreitet.

Bei einer Anlage in Pfandbriefen ist zu beachten, daß der wirtschaftliche Wert der Pfandbriefe während ihrer Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Pfandbriefe und der Höhe der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität des Emittenten und das allgemeine Zinsniveau. **Bitte beachten Sie, daß die Pfandbriefe aus diesem Grunde während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennwert der Pfandbriefe liegt.**

2. Verzinsung

Die Pfandbriefe werden mit Ausnahme von Nullkupon-Pfandbriefen verzinst, das heißt, daß an bestimmten Zinszahltagen für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt wird, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrages der Pfandbriefe und des in Prozent per annum (pro Jahr) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Pfandbriefe ein gesamtes Jahr oder ein kürzeren Zeitraum (Halbjahr, Vierteljahr) umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester in Prozent per annum ausgedrückter Zinssatz (fester Zinssatz) oder ein variabler anhand einer oder mehrerer Referenzgrößen berechneter Zinssatz (variabler Zinssatz) sein.

a) Feste Zinssätze

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines bestimmten und in Prozent per annum ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet. Ein Investment in Pfandbriefen, die einen festen Zinssatz haben, birgt das Risiko, daß spätere Änderungen des Marktzinses möglicherweise den Wert der Pfandbriefe negativ beeinflussen.

b) Variable Zinssätze

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage einer oder mehrerer Referenzgrößen berechnet, deren Wert die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Als Referenzgrößen kommen sowohl andere Zinssätze (wie z.B. anerkannte Geldmarktsätze wie Euribor oder Libor) als auch die Kursentwicklung von anderen Finanzinstrumenten wie Aktien oder Indizes in Betracht. Die jeweils maßgebliche Berechnungsweise für einen variablen Zinssatz ist den maßgeblichen endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen. Ein Investment in Pfandbriefen, die einen variablen Zinssatz haben, birgt das Risiko, daß spätere Änderungen des Marktzinses möglicherweise den Wert der Pfandbriefe negativ beeinflussen.

c) Mehrere Zinskomponenten

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Ferner können die Pfandbriefe auch derart ausgestattet sein, daß für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist. Ein Investment in Pfandbriefen, die einen festen und variablen Zinssatz haben, birgt das Risiko, daß spätere Änderungen des Marktzinses möglicherweise den Wert der Pfandbriefe negativ beeinflussen.

Bitte beachten Sie, daß bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von 0 annehmen kann und Sie somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Pfandbriefe erhalten. Bitte beachten Sie ferner, daß bei Nullkupon-Pfandbriefen keine periodischen Zinszahlungen auf die Pfandbriefe erfolgen.

3. Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Pfandbriefe führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewißheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Nullkuponanleihen reagieren stärker auf Marktzinsänderungen als Kuponanleihen.

Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik, die Politik der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkursenerwartungen beeinflusst. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

4. Laufzeit

Die Pfandbriefe haben die in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen genannte Laufzeit. Die Laufzeit beeinflusst den Wert der Pfandbriefe. Insbesondere reagieren Pfandbriefe mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten. Bestehen Kündigungsrechte können Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten stärkeren Schwankungen unterliegen als Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Sofern in den endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Pfandbriefe zu bestimmten in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen festgelegten Terminen durch Kündigung vorzeitig fällig stellen. Ferner können die Pfandbriefe eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Pfandbriefe vorsieht. **In einem solchen Fall bestehen Zinsansprüche der Anleger regelmäßig nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Pfandbriefe.**

5. Handel in den Pfandbriefen

Es ist beabsichtigt, daß die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufskurse für die Pfandbriefe einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Pfandbriefe durch die Emittentin während ihrer Laufzeit.

Bei eventueller Einbeziehung der Pfandbriefe in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Pfandbriefe in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

6. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigeren Marktpreis getätigt werden, so daß für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

7. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Pfandbriefen mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen der Pfandbriefe verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Potentielle Käufer und Verkäufer der Pfandbriefe sollten sich vergegenwärtigen, daß sie gegebenenfalls verpflichtet sind, Steuern oder andere Gebühren oder Abgaben nach Maßgabe der Rechtsordnung und Praktiken desjenigen Landes zu zahlen, in das die Pfandbriefe übertragen werden oder möglicherweise auch nach Maßgabe anderer Rechtsordnungen. Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten zu lassen.

IV. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT

Die Hamburger Sparkasse AG, Hamburg, als Emittentin übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Sie erklärt ferner, daß sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, daß die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospektes verändern können.

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 10. April 2006 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

VI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU PFANDBRIEFEN

Die folgende Beschreibung stellt eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Neuerungen im Pfandbriefrecht und deren Umsetzung durch die Emittentin dar.

1. Pfandbriefgesetz

Auf Basis des am 19. Juli 2005 in Kraft getretenen neuen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) ist es der Haspa erstmals erlaubt, Pfandbriefe zu begeben.

Im PfandBG wurden die Vorschriften zur Pfandbriefemission aus dem Hypothekbank- und dem Schiffspfandbriefbankgesetz sowie dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten zusammengefaßt, modernisiert und weiter optimiert. Bisher durften nur privatrechtlich organisierte Spezialbanken (Hypothekbanken, Schiffspfandbriefbanken) sowie öffentlich-rechtliche Kreditinstitute Pfandbriefe begeben. Mit dem neuen Gesetz ist die Abkehr vom „Spezialbankprinzip“ des HBG verbunden. Insbesondere der Wegfall der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in 2005 war Anlaß für eine grundlegende Neuregelung der rechtlichen Grundlagen für die Ausgabe von Pfandbriefen. Zukünftig können daher alle Kreditinstitute Pfandbriefe emittieren, soweit sie die Voraussetzungen und die strengen Qualitätsanforderungen des PfandBG erfüllen. Damit wird den hohen Anforderungen der Investoren an die Qualität des Produktes „Pfandbrief“ sowie seiner Emittenten Rechnung getragen und der weitere Erfolg des Pfandbriefs an den Finanzmärkten gesichert.

Die Emission von Pfandbriefen erfordert eine Zusatzerlaubnis für das Pfandbriefgeschäft. Dazu müssen Kreditinstitute gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nachweisen, daß sie die in § 2 PfandBG festgelegten Anforderungen erfüllen. Hierzu zählen insbesondere der Nachweis, daß das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig betrieben werden kann, daß das Risikomanagementsystem der emittierenden Bank die spezifischen Risiken des Pfandbriefgeschäftes identifizieren, beurteilen, steuern und überwachen kann und die emittierende Bank quartalsweise Informationen über die qualitative und quantitative Zusammensetzung der Deckungswerte im Deckungsregister offenlegt.

Die Vorschriften des PfandBG dienen vorrangig dem Schutz der Pfandbriefgläubiger. Hierfür wurden die wesentlichen qualitätssichernden Elemente aus dem bisherigen Recht übernommen und teilweise noch verbessert. Dem Gläubigerschutz dienen u.a. die folgenden Regelungen:

Die in Umlauf befindlichen Hypothekpfandbriefe müssen jederzeit durch erstrangig gesicherte Hypothekendarlehen mit mindestens gleichem Volumen und gleichem Zinsertrag gedeckt sein (§ 4 PfandBG). Ein durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

bestellter Treuhänder stellt sicher, daß diese Anforderungen seitens der Emittentin jederzeit erfüllt werden (§ 8 PfandBG). Die Pfandbriefgläubiger nehmen bei Insolvenz nicht am Konkursverfahren teil, denn die im Deckungsregister eingetragenen Werte zählen nicht zur Insolvenzmasse. Die Ansprüche der Pfandbriefgläubiger werden gemäß den Bedingungen der jeweiligen Emission planmäßig aus dem Deckungsstock befriedigt. Zins- und Tilgungsansprüche werden also weiterhin uneingeschränkt aus der Deckungsmasse bedient (§§ 29 und 30 PfandBG).

2. Pfandbriefgeschäft der Hamburger Sparkasse AG

Der Emittentin wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") die uneingeschränkte Erlaubnis zum Betreiben des Hypothekendarlehenpfandbriefgeschäftes gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Pfandbriefgesetzes ("PfandBG") erteilt.

a) Risikomanagement

Die Emittentin ist Handelsbuchinstitut und verfügt über geeignete Risikomanagementsysteme, um die für sie relevanten Risiken, insbesondere die Zins-, Liquiditäts- und Adressausfallrisiken, nach den gesetzlichen Vorgaben steuern, überwachen und kontrollieren zu können.

Festverzinsliche Deckungsaktiva und -passiva sind Zinsrisiken ausgesetzt. Das Management der Zinsrisiken findet bei der Emittentin auf Gesamtbankebene statt. Hierin sind auch die Darlehen des Deckungsstocks und die emittierten Pfandbriefe integriert. Zusätzlich werden die pfandbriefspezifischen Zinsrisiken von Deckungsstock und Pfandbriefumlauf separat betrachtet. Die im PfandBG geforderte Einhaltung der nominellen und barwertigen Deckung sowie der sichernden Überdeckung, auch unter Stressszenarien, wird EDV-gestützt überwacht.

Der Deckungsstock weist dann ein Liquiditätsrisiko auf, wenn die Kapitalbindungsfristen von Deckungsaktiva und -passiva deutlich voneinander abweichen. Die Pfandbriefemissionen dienen im wesentlichen der Refinanzierung des langfristigen Baufinanzierungsgeschäftes, so daß ein deutliches Divergieren der durchschnittlichen Bindungsfristen nicht zu erwarten ist. Eventuelle Inkongruenzen werden EDV-gestützt überwacht.

Das Adressenausfallrisiko beschreibt die Möglichkeit, daß der Kreditnehmer seinen vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Emittentin verfügt in der Metropolregion Hamburg über eine langjährige Expertise im Baufinanzierungsgeschäft und ausgezeichnete Marktkenntnisse. Entsprechend § 27 PfandBG werden nur Darlehen in den Deckungsstock aufgenommen, für deren Vergabe die Emittentin über eine nachweisliche Expertise verfügt.

b) Deckungsstock

Bei der Berechnung der Risikobarwerte legt die Emittentin das in der Barwertverordnung geregelte dynamische Verfahren zu Grunde. Dabei werden die Barwerte des Deckungsstocks und der Pfandbriefe bei einer Verschiebung der Zinsstrukturkurve nach oben und nach unten auf Basis historischer Zinssätze gemessen. Die Verschiebung der Zinskurven muß mindestens 100 Basispunkte betragen.

c) Treuhänder

Der Deckungsstock und die vorschriftsmäßige Deckung der emittierten Pfandbriefe werden von einem Treuhänder und seinen Stellvertretern überwacht. Diese verfügen über die entsprechenden Qualifikationen, sind unabhängig und von der BaFin bestellt.

Treuhänder:

[•]

Stellvertretende Treuhänder:

[•]

VII. WESENTLICHE ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit dem Platzhalter ("•") gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern ("["]") gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

| | |
|---|--|
| Emittentin | Hamburger Sparkasse AG, Hamburg |
| Stückelung | Die Serie von Pfandbriefen im Gesamtnennbetrag von • wird in Stückelungen von• begeben. |
| Rückzahlung | Die Pfandbriefe werden gemäß § 5 Absatz 1 der Emissionsbedingungen am [vorzeitigen Rückzahlungstag, spätestens jedoch am] [Kündigungstermin, spätestens jedoch am]• (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt. |
| Verzinsung | • |
| [Referenzzinssatz | •] |
| [Basket | •] |
| [Angaben zu den Referenzwerten: | <i>vergangene Wertentwicklung und Volatilität: •]</i> |
| [Rendite | <i>(bei festverzinslichen Pfandbriefen)</i> Die durch einen Erwerb der Pfandbriefe erzielbare Rendite beträgt •. Die Methode zur Berechnung dieser Rendite entspricht •] |
| Berechnungsstelle | Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der [•][Emittentin] berechnet. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.] |
| Zahlstelle | Zahlungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle. Name und Anschrift der Zahlstelle lauten: Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg. |
| Valutierung/ Emissionstermin | • |
| öffentlicher Verkaufsbeginn/ Zeichnungsfrist | • |
| Laufzeit | • |

Währung der Anleihe

[Euro][●]

Verbriefung/ Lieferung

Die Pfandbriefe sind für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt ist. [Depotstelle in [weiteres Angebotsland: ●] ist die [Name: ●] [Adresse: ●]]Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A. übertragen werden. Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises.

Anfänglicher Verkaufspreis

•

Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.

Kleinste handelbare Einheit

•

Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Nennbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Pfandbriefgläubigern zu tragen.

Es besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der Pfandbriefe (Quellensteuer).

[Steuerliche Behandlung der Pfandbriefe in den weiteren Angebotsländern: ●]

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Pfandbriefe wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Pfandbriefe beraten zu lassen.

Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Pfandbriefe in den [Freiverkehr] [Amtlichen] [Geregelten] [Markt] der ●. [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.]

**Bekannt-
machungen**

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind.

WKN

•

ISIN Code

•

**Anwendbares
Recht,
Erfüllungsort und
Gerichtsstand**

Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den unter diesem Prospekt begebenen Pfandbriefen bzw. aus den in den Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Hamburg.

Einzelheiten zu den angebotenen Wertpapieren

Durch den Erwerb der Pfandbriefe erhalten die Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Pfandbriefe bei Fälligkeit zum Nennbetrag (§ [5][●] der Emissionsbedingungen) sowie einen Anspruch auf Zahlung der in § 2 der jeweiligen Emissionsbedingungen näher definierten Zinsen an den jeweiligen Zinszahltagen. Pfandbriefe sind mit einer festen oder variablen Verzinsung oder einer Rendite (Nullkuponanleihen) ausgestattet und haben eine vorgegebene Laufzeit und Tilgungsform. Darüber hinaus können Pfandbriefe anstatt einer Verzinsung mit einem Partizipationsrecht oder sowohl mit einer Verzinsung und einem Partizipationsrecht ausgestattet sein.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere sind in den folgenden **Emissionsbedingungen** im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Pfandbriefe und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittenten und Anleger wichtigen Einzelheiten.

Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Pfandbriefe oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Pfandbriefe in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Pfandbriefe dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Pfandbriefe werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S ("Rules governing offers and sales made outside the United States without registration under the Securities Act of 1933") des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in unvollständiger Form veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Pfandbriefe werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die endgültigen Bedingungen des Angebots sind ebenso wie dieser Prospekt auf der Internet-Seite der Emittentin unter www.haspa.de abrufbar. Darüber hinaus werden dieser Basisprospekt sowie die endgültigen Angebotsbedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz / Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

Einfluß von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten.

[VIII. ZINSAHLUNGSSZENARIOEN/BEISPIELRECHNUNGEN

[•]

IX. EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR PFANDBRIEFE

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Hypothekendarlehenpfandbriefen (die "Pfandbriefe") der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg, (die "Emittentin") wird in [EUR][•] im Gesamtnennbetrag von • in Stückelungen von • begeben. Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Pfandbriefe sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin. Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Globalurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe und Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Gläubigern der Pfandbriefe stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel ("Euroclear"), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden.
- (4) "Gläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils an den Pfandbriefen, der gemäß der jeweils gültigen EDV Dokumentation der Clearstream als Inhaber eines Miteigentumsanteils ausgewiesen ist.

§ 2

Zinsen

- (1) *[[Im Fall von Nullkupon-Pfandbriefen einfügen:]*Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Pfandbriefe.]

*[[Im Fall von variabel und/oder festverzinslichen Pfandbriefen einfügen:]*Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages vom • ("Valutatag") [einschließlich][ausschließlich] an bis zum [vorzeitigen Rückzahlungstag (§ •)][Kündigungstermin (§ •)], spätestens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§ •) [einschließlich][ausschließlich] verzinst. [Die Zinsen sind [monatlich][viertel][halb][jährlich] nachträglich, vorbehaltlich § •, jeweils am • (jeweils ein "Zinszahltag") zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch vom • (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich)

(jeweils eine "Zinsperiode") berechnet.][andere Zinsperiodenbestimmung: •]
 [Stückzinsen werden nicht berechnet.] [Die Berechnung der Zahl der Tage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis [der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Zinsjahr][von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen, geteilt durch 360 (30/360)].][andere Zinstageberechnung: •] Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt :

[Bestimmung der Zinssätze (fest/variabel) / Annex-Definitionen (Referenzzinssatz / Referenzbanken / Feststellungstage / Beobachtungsperioden / Beobachtungstage): •]

- (●) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem Geschäftsbanken in • geöffnet sind. [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß • ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.] [Die Verjährungsfrist von Zinsforderungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.]
- (●) "Berechnungsstelle" im Sinne der Emissionsbedingungen ist die [Hamburger Sparkasse AG][•]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.]
- (●) Der [Referenzzinssatz und der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode gemäß •][•] werden innerhalb von • Bankarbeitstagen nach dem [jeweiligen Feststellungstag gemäß •][•] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.][Sollte die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf die ausstehenden Nennbetrag der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von [•] per annum an.]

[§ 3 Basket

- (1) Der Basket besteht vorbehaltlich einer Anpassungsregelung in § • aus den im Folgenden aufgelisteten • [Aktien (jeweils die "Aktie")][Indizes (jeweils der "Index")].

| Aktie / Index | Anfangswert | Gesellschaft / Indexsponsor | ISIN | Referenz-Terminbörse | Referenzindex |
|---------------|-------------|-----------------------------|------|----------------------|---------------|
| • | | • | • | • | • |

[weitere basketbezogene Definitionen: •]

- (2) Der "Anfangswert" wurde am • festgestellt. Der "Anfangswert" entspricht [dem Schlußkurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle 2 angegebenen Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird. "Berechnungstage" sind Tage, an denen der Index vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird][dem Schlußkurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen von der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft berechnet und veröffentlicht wird. "Berechnungstage" sind Tage, an denen die Aktie an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird] [•].]

[§ 4][•]

Anpassung; Austausch

[Aktie:

- (1) Wenn während der Laufzeit der Pfandbriefe eine Aktie durch Ereignisse verändert wird oder
- (a) in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen der eine Aktie begebenden Gesellschaft eine Kapitalmaßnahme durch diese selbst oder durch einen Dritten erfolgt (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation) und
 - (b) wegen dieser Maßnahme die jeweilige in § 3 (1) genannte Referenz-Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die jeweilige Aktie der Gesellschaft bezogene Optionskontrakte ("Optionskontrakte") anpaßt, die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Referenz-Terminbörse keine Optionskontrakte ausstehen,
- so wird die Emittentin die Pfandbriefe, falls sie nicht unter den Voraussetzungen des § • gekündigt hat, den jeweiligen Anfangswert entsprechend anpassen und gegebenenfalls weitere Anpassungen vornehmen. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der Grundsätze dieses § 4. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § •.
- (2) Sollte nach Maßgabe von Absatz 1 eine Anpassung des Anfangswerts einer Aktie nicht möglich sein (z.B. wegen der Einstellung der Börsennotierung einer Aktie auf Grund der Übernahme des Aktienkapitals durch die Gesellschaft einer anderen Aktie), so wird

diese am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses ("Austauschtag") gegen eine andere aus dem jeweiligen in der Tabelle des § 3 (1) genannten Referenzindex stammenden Aktie (die "Ersatzaktie") ausgetauscht. Der Anfangswert der Ersatzaktie entspricht dem Austauschschlusskurs der Ersatzaktie multipliziert mit dem Faktor. "Faktor" ist der Anfangswert der Aktie geteilt durch den Austauschschlusskurs der Aktie. Austauschschlusskurs ist der Schlusskurs der Aktie am letzten Bankarbeitstag vor dem Austauschtag. Diese Austauschentscheidung erfolgt durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) und wird gemäß § 10 veröffentlicht.]

- (3) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag in Bezug auf eine Aktie eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz 4 definiert) eingetreten ist und fortbesteht, verschiebt sich der Bewertungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich bekanntzumachen, daß eine Marktstörung eingetreten ist.
- (4) "Marktstörung" bedeutet

die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der jeweiligen Heimatbörse allgemein;
- (b) in der Aktie an der jeweiligen Heimatbörse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die Aktie.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen Heimatbörse zurückzuführen ist. Die durch die jeweilige Heimatbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung. Eine Anpassung gemäß Absatz 1 gilt nicht als Marktstörung.

- (5) Ist der Bewertungstag gemäß Absatz 3 um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen maßgeblichen Schlusswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. [Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.][●]

[Index:

- (1) Maßgeblich für die Bestimmung der Zinssätze ist das Konzept des Index wie es vom Indexsponsor erstellt und weitergeführt und durch denselben und die elektronischen Kursinformationssysteme veröffentlicht wird. Dies gilt auch, wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die

sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

- (2) Eine Anpassung des Anfangswertes erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, die Emittentin befindet nach Treu und Glauben, daß das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder eines etwaigen Ersatzindex gemäß Absatz 3 so erheblich geändert worden ist, daß die Kontinuität des Index oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist. In einem solchen Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Pfandbriefe und des letzten festgestellten Kurses des Index einen angepassten Anfangswert (der "**angepasste Anfangswert**") ermitteln, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag, an dem der angepasste Anfangswert erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin wird den angepassten Anfangswert sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § • bekannt machen.
- (3) Sollte der Index während der Laufzeit der Pfandbriefe nicht mehr regelmäßig von der Börse festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin für die Berechnung der Zinsen einen dann regelmäßig festgestellten und veröffentlichten anderen Index bestimmen (der "**Ersatzindex**") und gegebenenfalls den Anfangswert anpassen. Ein derartiger Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag sowie gegebenenfalls mit dem angepassten Anfangswert unverzüglich gemäß § • bekannt zu machen.
- (4) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung des Anfangswertes nicht möglich oder wird der Index oder ein etwaiger Ersatzindex während der Laufzeit der Pfandbriefe nicht mehr festgestellt und veröffentlicht, und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung der Zinsen maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex Sorge tragen.
- (5) Die Entscheidung der Emittentin über eine erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes nach Absatz 2 oder über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz 3 durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.]

§ [5][•]

[Vorzeitige] Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Pfandbriefe werden am ["vorzeitigen Rückzahlungstag", spätestens jedoch am] [Kündigungstermin (§ •), spätestens jedoch am] • ("Fälligkeitstag") mindestens zum

Nennbetrag zurückgezahlt. [Der vorzeitige Rückzahlungstag ist der Zinszahltag, an dem [Bedingung der vorzeitigen Rückzahlung: •].]

- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Pfandbriefe bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel in der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle (die "Zahlstelle") an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen.
- (4) Ist [der vorzeitige Rückzahlungstag,][der Kündigungstermin,] der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankarbeitstag, so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für die Pfandbriefe wird auf 5 Jahre verkürzt.
- (6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.
- (7) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (8) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ [6][•] Kündigung

- (1) [Die Emittentin ist berechtigt, erstmals am • und danach an [jedem Zinszahltag][•](der „Kündigungstermin“) die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise zu

kündigen.][Wenn während der Laufzeit der Pfandbriefe die Notierung einer Aktie an der Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus sonstigem Grund endgültig eingestellt wird, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.][andere Kündigungsbestimmung: ●]

(2) Die Kündigung durch die Emittentin ist [mindestens ● Bankarbeitstage vor dem Kündigungstermin][●] gemäß § ● bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.

[(3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Pfandbriefe zu einem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis der Pfandbriefe unmittelbar vor [der Einstellung der Notierung][Eintritt des Ereignisses, das zur Kündigung berechtigt,] bestimmt wird.] [●]

§ [7][●]

Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen.

§ [8][●]

Begebung weiterer Pfandbriefe, Ankauf und Entwertung

(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, daß sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefaßt werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, Pfandbriefe am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muß dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [9][•]
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Pfandbriefe betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ [10][•]
Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Gläubiger ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit den Pfandbriefen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ("Rechtsstreitigkeiten") aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Hamburg. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommenen oder vernichteter Pfandbriefe.

§ [11][•]
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Hamburg, 10. April 2006

Hamburger Sparkasse AG

gez. Herr Dr. Friedhelm Steinberg

gez. Herr Jörg Wohlers